

# Hygienekonzept gemäß Rahmenkonzept zur Sportanlagennutzung vom 29.09.2020

2. Fortschreibung vom 06.07.2021 gemäß der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.06.2021

## Sportforum Berlin und Sportkomplex Berlin Paul-Heyse-Straße

---

1. Ausgangslage und Vorbemerkungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmung
4. Ziele
5. Sportausübung gemäß §§ 30 - 33 SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO
6. Lehr- und Übungsbetrieb
  - 6.1 Einhaltung der Abstandsregeln/Kontaktbeschränkungen
  - 6.2 Hygienekonzept
    - 6.2.1 Mund-Nasen-Schutz (Gesichtsmasken)
    - 6.2.2 Lüftung
    - 6.2.3 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
    - 6.2.4 Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 6
    - 6.2.5 Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 gemäß § 6 SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO
  - 6.3 Kontaktnachverfolgung gemäß § 4 der SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO
7. Wettkampfbetrieb
8. Generelle Sicherheitsregeln und Eigenverantwortung
9. Gastronomische Versorgung
10. Anlagen
  - 10.1 Aushang Infektionsschutzverhalten
  - 10.2 Tabelle Personenobergrenzen Sportforum Berlin
  - 10.3 Tabelle Personenobergrenzen Sportkomplex Berlin
  - 10.4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung
  - 10.5 Hygienerahmenkonzept innenliegende Sporträumlichkeiten

### 1. Ausgangslage und Vorbemerkung

Das vorliegende Konzept gibt einen Rahmen für die Umsetzung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen bzw. Nutzung der gedeckten und ungedeckten Sportanlagen des Sportforum Berlin und des Sportkomplex Berlin. Mit dem Rahmenkonzept zur Sporthallennutzung gemäß SARS CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO vom 20.01.2021 werden die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte u.a. für Sportanlagen geregelt. Die Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus den §§ 30 - 33 der gültigen SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO vom 15.06.2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung der Dritten SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO vom 02.07.2021. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 4 der jeweils gültigen SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

Hygienebeauftragter für das Sportforum Berlin und den Sportkomplex Berlin Paul-Heyse-Straße ist Herr Jörg Bojanowski (Tel. +49 30 9717 2472, [Joerg.Bojanowski@SenInnDS.berlin.de](mailto:Joerg.Bojanowski@SenInnDS.berlin.de)).

## **2. Rechtsgrundlagen**

Für das vorliegende Hygienekonzept sind u.a. die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung relevant.

- Infektionsschutzgesetz
- SARS-CoV-2- InfektionsschutzmaßnahmenVO

## **3. Begriffsbestimmung**

In der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden die Begriffe „gedeckte“ und „ungedeckte“ Sportanlagen verwendet. Zu den gedeckten Sportanlagen werden z.B. Sport- und Eissporthallen, Krafträume u.ä. und zu den ungedeckten Sportanlagen werden z.B. Fußball- und Tennisplätze u.ä. gezählt.

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 entspricht oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

Die medizinische Gesichtsmaske als Mund-Nasen-Bedeckung ist so zu tragen, dass Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.

## **4. Ziele**

Ziel ist die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewährleisten und die Teilnehmer\*innen, Sportler\*innen und Mitwirkenden von Veranstaltungen des Sportforum Berlin und des Sportkomplex Berlin vor Infektionen bestmöglich zu schützen. Dieses Rahmenkonzept ist nur in enger Verbindung mit den Sportverbänden umsetzbar.

## **5. Sportausübung §§ 30 - 33 SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO**

- (1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu nicht zu überschreiten (5 m<sup>2</sup> / Person);
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten;
3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;
4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten

in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 39 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.

- (2) Der Sport im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 mit maximal 100 Personen zeitgleich erlaubt.
- (3) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Die Unterschreitung des Mindestabstandes nach §1 Absatz 2 ist zulässig,  
Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.
- (4) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Die Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ist zulässig.

Die Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht:

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind,
  2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
  3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,
  4. für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.
- (4) In gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist, außer während der Sportausübung, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Anwesenheit der die Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Nutzenden ist zu dokumentieren.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit die Einhaltung der Testpflicht zu kontrollieren sowie auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

## **6. Lehr- und Übungsbetrieb**

Eine medizinische Maske ist als Mund-Nasen-Schutz ist in geschlossenen Räumen zu tragen

- in gedeckten Sportanlagen und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung

Die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden** in der Sportstätte/-halle wird durch den Betreiber festgelegt. Sie orientiert sich am Rahmenhygienekonzept zur Sportstättennutzung und den technischen und baulichen Gegebenheiten.

Unbeschadet der Zulässigkeit der Vorgaben nach Nr. 1 darf bei der Nutzung die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden** zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Gesamtzahl

der zeitgleich Anwesenden orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Sporträumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten.

An Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine medizinische Maske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten.

Je nach Größe der Sportstätte/-halle kann der Betreiber eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird. Die zulässige Anzahl gleichzeitig die Sportstätte/-halle nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden und deren maximalen Belegungszahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für jede der Gruppen zzgl. für die nachfolgenden Gruppen je eine oder mehrere Umkleideeinheit(en) mit vorhanden sein muss. Dies ist durch ein Schutz- und Hygienekonzept der Nutzer darzustellen.

**Zuschauer\*innen und/oder Begleitpersonen** sind in der Sporthalle/auf dem Sportplatz, soweit zugelassen, möglich. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporthalle/auf dem Sportplatz ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporthalle/den Sportplatz nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.

#### **Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume**

Umkleiden und Toiletten sind zur Benutzung freigegeben. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich, zusätzlich wird je Person rund 60 cm – Wert entsprechend den Entfluchtungsplänen – in Ansatz gebracht (Beispielberechnung für Umkleiden: Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden – auch für die Duschräume – auszuweisen. Die zu nutzenden Umkleideplätze können gekennzeichnet werden. Eine Überschreitung der für die jeweilige Umkleide zulässigen Personenzahl ist ggf. durch steuernde Maßnahmen zu verhindern.

Wasch-/Duschräume sind geöffnet. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handrockner sind für die Nutzung zu sperren. Die Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m und einer ausreichenden Belüftung genutzt werden, ggf. müssen Duschen / Waschräume zur Wahrung des Abstandes gesperrt werden. (Alle Leitungsräume sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!).

Soweit im Sportraum selbst keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten bestehen, wird dieser nicht für den Sportbetrieb geöffnet. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleidebereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

#### **Hinweis**

Infolge der verfügbaren Infrastruktur für die Outdoor-Sportarten Fußball, Leichtathletik, Inline, Beachvolleyball, Beachsoccer und Beachhandball wird den nutzenden Vereinen nahegelegt auf Nutzung von Umkleiden und Wasch-/Duschräume zu verzichten.

### **6.1 Einhaltung der Abstandsregeln/Kontaktbeschränkungen**

Es besteht im öffentlichen Raum die allgemeine Pflicht zur Einhaltung des in Absatz 1 genannten Mindestabstandes von 1,5 Metern. Dies gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist.

## 6.2 Hygienekonzept

Die Sporthallennutzer werden durch **Aushang** über das richtige Infektionsschutzverhalten informiert (s. beispielhafte Anlage 1). Auf das sportartenspezifische Infektionsschutzverhalten müssen die nutzenden Organisationen hinweisen.

Soweit räumlich möglich hat eine **Steuerung des Zutritts** zu erfolgen, die einen Kontakt außerhalb der eigenen Trainingseinheit möglichst vermeidet und die **Bildung von Warteschlangen** im Gebäude möglichst ausschließt.

Die Wasch- und Duschräume sind geöffnet. Es werden Flüssigseife und Einmalhandtücher aus hygienischen Spendersystemen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Abstandsregelung ist nur jede 2. Dusche zu benutzen.

Alle Leitungsstränge werden zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig alle drei Tage durch das Betriebspersonal gespült.

### 6.2.1 Mund-Nasen-Schutz (Gesichtsmaske)

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der gedeckten Sportanlage ist das Tragen von medizinische Masken vorgeschrieben. Nahegelegt wird das Tragen von FFP-2-Masken. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportler\*innen sowie die Trainer\*innen.

Zuschauer\*innen sowie sonstige Begleitpersonen, soweit zugelassen, haben während ihres Aufenthaltes in der gedeckten Sportanlage durchgehend eine medizinische Maske zu tragen. Nahegelegt wird das Tragen von FFP-2-Masken. Wer gegen das Gebot verstößt und sich trotz Belehrung weigert, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist von der Sporeinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen. Zuschauer\*innen sind ggf. der Halle zu verweisen.

### 6.2.2 Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit incl. der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereiche ist zu sorgen. Ist eine gedeckte Sportanlage mit Kippfenstern ausgestattet, sind alle Fenster während des Sportbetriebs offen zu halten. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach einer Stunde) für die Dauer von mindestens zehn Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen werden im Sportforum Berlin und Sportkomplex Berlin Paul-Heyse-Straße ausschließlich per Frischluftzufuhr betrieben.

### 6.2.3 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

#### Tägliche Unterhaltsreinigung

Die Sporthallen werden an allen Nutzungstagen Unterhaltsgereinigt. Kontaktflächen (Türdrücker und -griffe, Lichtschalter) werden täglich mit einem Flächendesinfektionsprodukt nach RKI-Anforderungen professionell gereinigt. Sonstige Bedienschalter und Tastaturen dürfen nur von Übungsleitern betätigt werden.

Toilettensitze, Sanitärarmaturen und Spender, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen werden täglich gereinigt.

Abfälle werden täglich ordnungsgemäß entfernt.

#### Desinfektion von Sportgeräten

Für die Desinfektion von Sportgeräten dürfen nur geeignete, wirksame und verträgliche Desinfektionsmittel verwendet werden. Der Betreiber behält sich vor, konkrete Produktvorgaben zu machen.

Empfindliche Oberflächen (z.B. Wildleder) dürfen durch die Desinfektion nicht beschädigt werden. Der Betreiber behält sich vor, im Einzelfall konkrete Vorgaben zu machen.

Für die Verarbeitung der Desinfektionsmittel werden Einwegpapiertücher bereitgestellt.

Nach erfolgter Übungseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte /Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung)

#### **6.2.4 Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 6**

Soweit nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

#### **6.2.5 Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus gemäß § 6 SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO**

##### **Regelungen für Geimpfte und Genesene**

- (1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für folgende Personen:
  1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
  2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
  3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurück liegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können

(2) Die Ausnahmen für den Personenkreis nach Absatz 1 gelten nur, sofern diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

### 6.3 Kontaktnachverfolgung gemäß § 4 der SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO

Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleitenden / Hygiene-beauftragten haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit ggf. Platznummer. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Anwesenheitslisten sind durch die Sportorganisation für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu **löschen oder zu vernichten**.

## 7. Wettkampfbetrieb

- (1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1000 zeitgleich Anwesenden sind verboten.
- (3) Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucherinnen und Besuchern ein fester Platz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet sind. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2000 zeitgleich anwesenden Personen, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden.
- ~~(5)~~ Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht.
- (6) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Alle am Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen beteiligten Personen müssen im Sinne von § 6 negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Für den Wettkampfbetrieb im Freien gilt Satz 2, wenn mehr als 500 Personen anwesend sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des §11.
- (7) An Veranstaltungen im Freien mit mehr als 750 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.

## **8. Generelle Sicherheitsregeln und Eigenverantwortung**

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2- InfektionsschutzmaßnahmenVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die **nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich**. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleitenden ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Sporthallen- Sportplatznutzung vor Ort anwesend sein müssen.

Die Übungsleitenden / Hygienebeauftragten sind verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, Abstandsregeln) gegenüber den Sportler\*innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

Der Betreiber ist berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die Stellung einer Anzeige.

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporthalle nicht betreten werden.

Eine mögliche häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland wird durch den § 7 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV geregelt.

## **9. Gastronomische Versorgung**

- (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.
- (2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9, hierbei darf abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Minderabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.
- (3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienekonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.
- (4) (4) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die



bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.

- (5) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.